

**Rundschreiben 4-1:  
Anteilsbeziehungen eröffnende Personen**

---

**1. Anteilsbeziehungen eröffnende Personen**

- 1.1 Ziff. 3.1.2.3 SRO-Reglement über die Identifikationspflicht von Personen, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehungen aufnehmen, findet grundsätzlich keine Anwendung auf Anteilsbeziehungen.
- 1.2 Im Falle einer Zeichnung eines physischen Anteilszeichnungsscheins im direkten Kontakt mit dem Finanzintermediär muss die Person, welche den Zeichnungsschein unterzeichnet, sinngemäss zu Ziff. 3.1.2.3 SRO-Reglement, identifiziert werden, sofern diese nicht identisch mit dem Anteilsinhaber ist.